



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-070.01

Bregenz, am 21.07.2008

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: **Bundesgesetz über Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit/EVTZ-Bundesgesetz – EVTZ-BG);**
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: **Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ. BKA-600.064/0006-V/2/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (im Folgenden: EVTZ-Verordnung) enthält keine Regelungen, wer für die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt, die Registrierung bzw Veröffentlichung der Satzung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung des EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle zuständig ist. Dies wurde den nationalen Gesetzgebern überlassen. Im vorliegenden Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit, die Registrierung, Auflösung und Finanzkontrolle von EVTZ gesetzlich zu regeln, beim Bund liegt. Dies wird nunmehr ausschließlich auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (und nicht wie im vorausgegangenen Diskussionsentwurf auch auf den Kompetenztatbestand „äußere Angelegenheiten“) gestützt. Diese Zuordnung ist nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung aus folgenden Gründen verfehlt:

Die Darstellung des Bundes, dass die Länder die Ansicht vertreten würden, flankierende Regelungen zu von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht geschaffenen Rechtsinstituten könnten nie zu einer gemäß Art 10 ff B-VG vom Bund zu regelnden Materien gehören, ist nicht richtig. Vielmehr besteht aus unserer Sicht deshalb die Zuständigkeit der Länder, die Registrierung, Auflösung und Finanzkontrolle von EVTZ

gesetzlich zu regeln, weil keiner der abschließend aufgezählten Kompetenztatbestände des Bundes diese Sachverhalte hinreichend erfassen würde.

Dem Bund ist darin beizupflichten, dass die Bundesverfassung keine Ermächtigung vorsieht, nach der sich verschiedene Rechtsträger (u.a. Bund, Länder und Gemeinden) zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen können. Diese Ermächtigung liefert jedoch – eingeschränkt für bestimmte Tätigkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – die unmittelbar wirksame EVTZ-Verordnung. Aufgrund dieses Anwendungsvorranges und weil für die Registrierung, die Auflösung und die Finanzkontrolle einer solchen Einrichtung keine Kompetenz des Bundes verankert ist, sind die Länder auf der Grundlage von Art 15 Abs 1 B-VG hiefür zuständig.

Auch der Schluss, dass es sich bei einem EVTZ um einen Rechtsträger des Privatrechts handeln müsse, weil die Bundesverfassung keine Ermächtigung enthält, sich zu einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zusammenzuschließen, ist aus denselben Gründen nicht nachvollziehbar.

Ebenso wenig kann der Argumentation des Bundes gefolgt werden, dass Zusammenschlüsse nach dem Muster von EVTZ dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht fremd seien und daher gute Gründe für eine Subsumption unter den Kompetenztatbestand „äußere Angelegenheiten“ sprechen würden. Abgesehen davon, dass der Bund diese Argumentation offenbar selbst nicht mehr überzeugend findet – er stützt seine Zuständigkeit zur Regelung der Registrierung, Auflösung und Finanzkontrolle von EVTZ nunmehr ja ausschließlich auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ – spricht gerade die Tatsache, dass EVTZ-ähnliche Gebilde dem österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht fremd sind, dagegen, dass sie betreffende Regelungen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen; vielmehr spricht dies dafür, dass solche Regelungen unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 fallen.

Die Beurteilung, ob es sich beim EVTZ um einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt, kann sich nicht danach richten, ob dieser Rechtsträger hoheitliche Aufgaben oder solche der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnimmt. Es steht außer Frage, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Träger von Privatrechten tätig werden können. Auch der Umstand, dass sich von Gebietskörperschaften gegründete und beherrschte Gesellschaften an einem EVTZ beteiligen können, kann nicht die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei einem EVTZ um einen Rechtsträger des Privatrechts handeln würde, der aufgrund des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ in die Regelungskompetenz des Bundes fiele. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der EVTZ (wie ein Gemeindeverband) als Rechtsträger öffentlichen Rechts zu qualifizieren ist, der seine Rechtgrundlage – nicht in der Bundesverfassung, sondern – unmittelbar in der EVTZ-Verordnung hat. Aber selbst wenn man davon ausgeinge, dass EVTZ als Rechtsträger des Privatrechts zu beurteilen wären, würden sie betreffende Regelungen nicht unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ fallen. Dies ist ua damit zu begründen, dass Vereine, die zweifellos Rechtsträger des Pri-

vatrechts sind und in einigen Punkten mit EVTZ vergleichbar sind nicht unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ fallen; vielmehr hat der Bundesverfassungsgesetzgeber für sie den gesonderten Kompetenztatbestand „Vereinsrecht“ geschaffen. Da es für EVTZ einen vergleichbaren Kompetenztatbestand nicht gibt, ist davon auszugehen, dass sie betreffende Regelungen unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 fallen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wurde versucht, diese – bereits im Vorfeld geäußerten – Argumente damit zu entkräften, dass die behördlichen Entscheidungen über die Entstehung und die Auflösung von Vereinen für wirtschaftliche Zwecke (die im Vereinspatent 1852 geregelt waren) ausschließlich zivilrechtliche Wirkung hatten, da mit ihr ausschließlich die Entstehung und der Verlust der Rechtspersönlichkeit verbunden war. Dies vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ keinesfalls als Behördenhandeln beurteilt werden kann, das ausschließlich privatrechtliche Wirkungen entfaltet. Abgesehen davon spielen bei behördlichen Entscheidungen, die Vereine mit ideellem Zweck betreffen – wie etwa bei der Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist oder bei der Auflösung eines Vereines – öffentliche Interessen eine ebenso wichtige Rolle wie bei der Genehmigung und der Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ.

Der vorliegende Entwurf wird daher aus kompetenzrechtlichen Gründen abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Aus den bereits dargelegten Gründen werden § 1 Z 2 sowie die §§ 3, 4, 6 und 8 als kompetenzwidrig beurteilt. Zu erwähnen ist, dass die in den §§ 3, 4, 6 und 8 vorgesehene, dezentrale Vollziehung durch den Landeshauptmann jedenfalls der Vorzug gegenüber einer Zuständigkeit des Bundeskanzlers zu geben wäre. Einer zentralen Vollziehung durch den Bundeskanzler wäre schon deshalb eine Absage zu erteilen, weil dann die Rechtsform EVTZ als regionales Instrument nicht mehr attraktiv wäre.

Zu § 4:

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass erfolgte Registrierungen unverzüglich dem Bundeskanzler zwecks bundesweiter Dokumentation mitzuteilen sind und es seinem Ermessen liegt, wie er diese Informationen im Internet zugänglich macht. Dies wird abgelehnt, da dies in der EVTZ-Verordnung nicht vorgesehen ist.

Zu Z 5:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Festlegung der Gründe für die Untersagung und die Regelung der Untersagung den Materiengesetzgebern zu überlassen. Dies wird als zu unbestimmt erachtet, da die Materiengesetze idR keine Bestimmungen enthalten, wer für die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ zuständig ist. Auch ist nicht geplant, derartige landesgesetzliche Regelungen (in Materiengesetzen) zu schaffen. Die geplante Bestimmung wird daher abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
5. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet
6. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
10. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
11. Herrn Bundesrat , Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
12. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
13. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
14. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
17. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
18. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslogistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
29. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck,
SMTP: institut@foederalismus.at
30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
34. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at